

## **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung gemäß § 8 Absatz 5 Promotionsordnung**

Stand: 08.06.2009

§ 1 Erläuterungen zu der inhaltlichen Zusammenführung gemäß § 8 Absatz 3 PromO

(1) In der inhaltlichen Zusammenführung ist nach einer Darstellung von Problemstellung und Ziel der Arbeit darzulegen, in welchem Zusammenhang die einzelnen Publikationen zum Promotionsthema und untereinander stehen. Darüber hinaus ist zu erläutern, was die Publikationen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung des Themas der Promotion beitragen.

Die inhaltliche Zusammenführung zeigt, wie die einzelnen Teile der kumulativen Dissertation zum Promotionsthema passen. Sie entspricht damit einer Gesamtproblemstellung und einer erweiterten Darstellung des Gangs der Untersuchung.

(2) Die inhaltliche Zusammenführung darf nicht weniger als 5 Seiten umfassen.